

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

26. Juni 2018

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

**Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans:
Aufnahme der Deponie des Typs B "Steinacher" in Mönthal (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) als
Festsetzung**

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt der Richtplan, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung sowie die übrigen Raumnutzungen – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass sich die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber trotzdem von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und von allen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Im vorliegenden Fall ist die Festsetzung der Deponie des Typs B "Mönthal" zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Die weitere Konkretisierung erfolgt stufengerecht in der nachfolgenden kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Mönthal.

2. Ausgangslage

2.1 Ausgangssituation

Die Firma Aarvia Baustoffe AG ist seit 2005 Grundeigentümerin und Betreiberin des Steinbruchs "Steinacher" in Mönthal. Im seit 1953 betriebenen Steinbruch wird hauptsächlich Kalkstein abgebaut, der als Juramer gel und Juraschotter für den Strassen-, Wald- und Feldstrassenbau sowie für die Zementherstellung verwendet wird. Die Wiederauffüllung des Steinbruchs erfolgt gemäss der heute gültigen Bewilligung mit unverschmutztem Aushub.

Die Firma Aarvia Baustoffe AG beabsichtigt nun, den Steinbruch nicht mehr mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, sondern mit Material des Typs B gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) aufzufüllen. Material des Typs B ist auf Deponien des Typs B abzulagern, wenn es nicht verwertet werden kann. Gemäss Art. 5 VVEA haben die Kantone die in der Deponieplanung vorgesehenen Deponiestandorte in ihren Richtplänen auszuweisen. Folglich wird für die Änderung des Materials zur Auffüllung des Steinbruchs "Steinacher" eine Richtplananpassung notwendig. Der Standort "Steinacher" in Mönthal muss vorgängig im kantonalen Richtplan als Deponiestandort festgesetzt werden.

2.2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Die für die Abfallwirtschaft und damit auch für die Errichtung und den Betrieb von Deponien massgebende Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) wurde am 4. Dezember 2015 vom Bundesrat verabschiedet und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die VVEA löste die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) aus dem Jahr 1990 ab.

Die nicht mehr gültige TVA definierte drei verschiedene Deponietypen: Inertstoffdeponien, Reststoffdeponien und Reaktordeponien. Die VVEA unterscheidet neu fünf Deponietypen A bis E, womit die bisherige Praxis zu präzisieren ist. Deponien für unverschmutzten Aushub waren bisher als Inertstoffdeponien mit beschränktem Abfallinventar eingestuft. Neu wird zwischen Deponien mit Material des Typs A (unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial), welches zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen verwendet werden kann, und Material des Typs B (Inertstoffe) unterschieden.

3. Projekt

3.1 Planungsbericht

Im Planungsbericht vom 30. April 2018 wird das Projekt umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf. In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden die wichtigsten Randbedingungen auf Richtplanstufe aufgeführt und eine erste Grobbeurteilung des Vorhabens aus kantonalen Sicht wird abgegeben.

3.2 Standort

Der Steinbruch "Steinacher" liegt nördlich des Siedlungsgebiets der Gemeinde Mönthal unterhalb der Obereg. Erschlossen ist der Steinbruch über die Kantonsstrasse K 444.



3.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Planungssperimeter umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha und entspricht der bisher im Kulturlandplan ausgeschiedenen Materialabbauzone. Im Rahmen des bewilligten Kalkabbaus im Steinbruch "Steinacher" verblieb Ende 2016 ein Restabbauvolumen von rund 160'000 m³. Die Auffüllung des Steinbruchs "Steinacher" richtet sich nach dem Abbaufortschritt. Demnach beträgt der Abbauhizont bei einem durchschnittlichen jährlichen Abbauvolumen von 10'000 m³ noch 15 Jahre. Bei dem geschätzten verfügbaren Auffüllvolumen von 365'000 m³ können abzüglich des Volumens für Boden, Abdichtungs- und Sickerungsschichten rund 315'000 m³ für die Auffüllung mit Material von Inertstoffqualität verwendet werden. Mit diesem Volumen können jährlich über die Dauer von 20 bis 25 Jahren zwischen 11'000 m³ und 20'000 m³ Material des Typs B abgelagert werden. Die Erschliessung für den Deponiebetrieb erfolgt wie beim bisher bewilligten Projekt über die Kantonsstrasse K 444.

Grundsätzlich ändert sich im Vergleich zum bewilligten Projekt ausser dem Wiederauffüllmaterial und der Abdichtung und Entwässerung der Wiederauffüllung nichts Grundlegendes. Der Perimeter, die Abbaumenge, die Wiederauffüllmenge, die Etappierung, die Endgestaltung, die Rodungsflächen, der ökologische Ausgleich und die Rekultivierung bleiben unverändert. Andere räumliche Auswirkungen entstehen nicht.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die geplante Auffüllung des Steinbruchs "Steinacher" entspricht gemäss VVEA einem Deponietyp B. Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht eine Deponie des Typs B einem Anlagentyp, der bei einem Volumen von über 500'000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt. Da das geplante Vorhaben mit einem Volumen von 365'000 m³ diesen Schwellenwert unterschreitet, ist das Projekt nicht UVP-pflichtig.

4. Kantonaler Richtplan

Mit der Festsetzung der Deponie des Typs B "Steinacher" im Richtplan wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt ist. Nötigenfalls ist dabei zu bestimmen, was hierfür in den nachgelagerten Verfahren noch vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Festsetzung entscheidet abschliessend der Grosse Rat.

4.1 Antrag der Gemeinde Mönthal

Mit dem Protokollauszug vom 29. Januar 2018 bestätigt der Gemeinderat von Mönthal den Antrag der Aarvia Baustoffe AG zur Richtplananpassung und damit zur Festsetzung des Steinbruchs "Steinacher" als Deponiestandort des Typs B im kantonalen Richtplan. Der Regionalplanungsverband Brugg Regio unterstützt das Vorhaben mit Schreiben vom 28. April 2018.

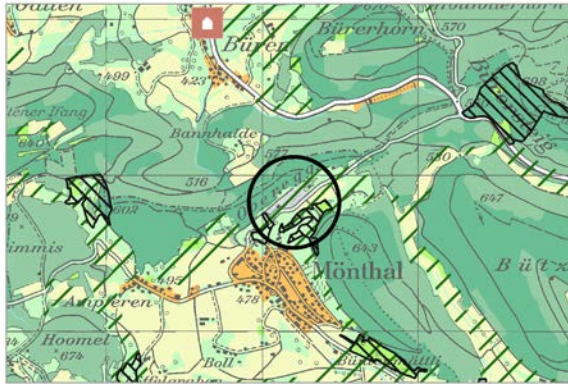
4.2 Richtplantext

Im Richtplankapitel A 2.1 "Abfallanlagen und Deponien", Beschluss 2.1, ist die Festsetzung "Steinacher" in Mönthal neu aufzunehmen. Beim Eintrag ist mittels Fussnote der Hinweis anzubringen, dass es sich beim Standort "Steinacher" um eine Deponie des Typs B gemäss VVEA handelt.

Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

4.3 Richtplan-Gesamtkarte

Geplante Deponiestandorte werden in der Richtplan-Gesamtkarte mit der Signatur "Deponie" gekennzeichnet. Die Richtplankarte erhält im Bereich des Steinbruchs "Steinacher" in der Gemeinde Mönthal die Signatur "Deponie".



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

4.4 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell ist der Perimeter des Steinbruchs "Steinacher" als Materialabbauzone ausgeschieden. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist der Deponiestandort im Richtplan auszuweisen (Art. 5 Abs. 2 VVEA). Nach erfolgter Standortfestsetzung setzt der Deponiebetrieb die Anpassung der Nutzungsplanung von Mönthal voraus. Die bestehende Materialabbauzone wird im Kulturlandplan neu als Materialabbau- und Deponiezone festgelegt. Diese Änderung der Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung erst nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

5. Fachliche Grob beurteilung aus kantonaler Sicht

Im Kanton Aargau wird zurzeit nur die Deponie "Emmet" in Seon als Deponie des Typs B betrieben. Pro Jahr werden rund 90'000 m³ Material mit Inertstoffqualität abgelagert. Ohne die Erweiterung des Standorts "Emmet" wird die aktuell betriebene Deponie Ende 2029 verfüllt sein. Mit der geplanten Erweiterung "Emmet" in Seon und der geplanten Deponie "Leigruebe" in Fisibach können rund die Hälfte des kantonalen jährlichen Bedarfs von 410'000 Tonnen (entsprechend rund 275'000 m³) gedeckt werden. Aus Sicht des Kantons ist das Potential von 1 bis 2 weiteren Deponien des Typs B vorhanden. Ein Bedarf an weiteren Auffüllvolumen für Material mit Inertstoffqualität ist somit vorhanden. Die geplante Deponie "Steinacher" trägt daher mit der jährlichen Aufnahme von 15'000 m³ zur Verbesserung der Situation im Kanton Aargau bei.

Bei einer Ablagerung von Inertstoffen in einer Deponie des Typs B muss das Versickern von Deponiesickerwasser in den Untergrund verhindert werden. Das Hangsickerwasser darf sich nicht mit dem Deponiesickerwasser vermischen und muss separat abgeleitet werden. Mit dem vorgesehenen Abdichtungs- und Entwässerungskonzept können die Vorgaben der VVEA eingehalten werden. In den nachfolgenden Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren sind die Massnahmen in der Detailplanung zu konkretisieren.

Mit der Änderung des Auffüllmaterials von unverschmutztem Aushubmaterial zu mineralischen Baustoffen mit Inertstoffqualität entsteht kein Mehrverkehr. Die gemäss bewilligtem Projekt prognostizierten LKW-Fahrten pro Jahr bleiben unverändert. Ausserdem handelt es sich bei der Kantonsstrasse K 444 um eine der am schwächsten belasteten Kantonsstrassen. Aus fachlicher Sicht steht dem Vorhaben bezüglich Verkehrserschliessung und -sicherheit nichts entgegen.

Für die betroffene Waldfläche besteht im Rahmen der aktuellen Abbaubewilligung eine Rodungsbewilligung. Die Rodung und Wiederaufforstung wurde festgelegt und von der kantonalen Fachstelle verfügt. Durch das geplante Vorhaben mit der Änderung des Auffüllmaterials wird der bewilligte Endgestaltungsplan, welcher unter anderem die Rodungsersatzfläche festlegt, nicht verändert.

Bei der Richtplanfestsetzung des Deponievorhabens geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid, dem aus fachlicher Sicht nichts entgegensteht. Die geplante Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht nach fachlicher Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen (Raumplanungsgesetz [RPG], Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen [VVEA]).

6. Verfahren

6.1 Grundsätzliches, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom Freitag, 29. Juni 2018 bis Freitag, 28. September 2018**, auf der Gemeindekanzlei Mönthal und bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt. Sämtliche Unterlagen, inklusive Planungsbericht, stehen auch im Internet (www.ag.ch/raumentwicklung > Klick auf Richtplan-Anpassungen) zum Herunterladen bereit.

6.2 Eingaben

Auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Eingaben in Papierform sind entweder der **Gemeinde Mönthal** abzugeben oder bis **Freitag, 28. September 2018** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi, 062 835 33 04, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.